

## **Zufahrtsschilder „Landes-Impfzentrum“**

Information für Impfzentrums-Koordinatoren

Die Zufahrt zu den Landes-Impfzentren sollte ausgeschildert werden. Jede Kommune kann pro Impfzentrum bis zu 4 Schilder mit der landesweit vorgeschriebenen Beschriftung

### **„Landes-Impfzentrum“**

in Auftrag geben und die Kosten mit dem MSAGD abrechnen. Die Abrechnung erfolgt über das bekannte Verfahren beim MSAGD (impfzentren@msagd.de).

#### Zur Vorgehensweise gibt das Verkehrsministerium (MWVLW) folgende Informationen:

Die Organisation der Beschilderung sollte durch die Verwaltung vor Ort, die für den Aufbau des Landes-Impfzentrums zuständig ist, organisiert werden. Die erforderlichen Fachabteilungen (Straßenverkehrsbehörden) für die Organisation der Beschilderung sind in den Verwaltungen der Kreise und Gemeinden (Verbandsgemeinde und kreisfreie Städte) angesiedelt. Diese können die Beschilderung anordnen und deren Aufstellung veranlassen. Für die Aufstellung der Beschilderung an kommunalen Straßen sind die Bauhöfe der Kommunen und an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Straßenmeistereien des Landesbetriebs Mobilität (LBM) zuständig.

Auf Bundesautobahnen ist der LBM als zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Anordnung von Beschilderungen verantwortlich. Sollte in einzelnen Fällen eine Beschilderung an Autobahnen erforderlich sein, ist diese durch die örtlichen Verkehrsbehörden mit der zuständigen Stelle beim LBM abzustimmen.

Die Kosten für den entstehenden Aufwand sind bei den Kommunen zu erfassen und an das MSAGD mitzuteilen.

#### Zum Hintergrund:

Die Zuständigkeiten bei der Beschilderung im öffentlichen Straßenverkehrsraum sind sehr unterschiedlich. Jedes Schild bedarf einer Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die Zuständigkeiten sind in der StVO in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts geregelt.

Zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Anordnung der Beschilderung:

- Bundesautobahnen - LBM
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften - Kreisverwaltung
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften – Gemeindeverwaltung

(Auf Bundes-, Landes-, Kreisstraßen ist der LBM in Funktion als Straßenbaubehörde lediglich befugt, Anordnungen von Beschilderungen im Rahmen der Straßenunterhaltung bzw. Baustellentätigkeit zu erlassen.)

Zuständige Straßenbaubehörde für das Aufstellen der Beschilderung:

- Bundesautobahnen – LBM, Autobahnmeistereien, ab dem 01.01.2021 Die Autobahn GmbH des Bundes
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen – LBM, Straßenmeistereien
- Kommunale Straßen – Bauhof der Kommune